



per E-Mail:



Berlin, 19. März 2012  
Geschäftszeichen: 1334-IFG-21/2012  
Bezug:  
1. Ihre E-Mail vom 29. Februar 2012  
2. Meine E-Mail vom 6. März 2012  
3. Ihre E-Mail vom 6. März 2012

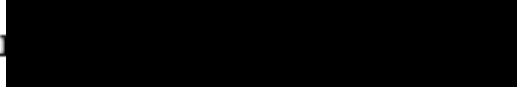
**Referat ZR 4**  
**Behördlicher Datenschutzbeauftragter**

bearbeitet von:  
**Justyna Gogolewska-Apostel**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-33043  
Telefon: +49 30 227-32753  
Fax: +49 30 227-36336  
datenschutz.zr4@bundestag.de

**Dienstgebäude:**  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1  
10117 Berlin

H:\Workflow\Frau Gogolewska-  
Apostel\Alms\_Bescheid\_2.docx

### Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Sehr geehrte(r) 

ich beziehe mich auf unsere E-Mail Korrespondenz vom 29. Februar und vom 6. März 2012. Darin stellen Sie Fragen zum Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G 10) unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG).

In Ihrer E-Mail vom 6. März 2012 fragen Sie:

1. Wie hoch ist die tatsächliche Quote mit der die strategische Überwachung der gebündelten Kommunikationsverbindungen gemäß § 5 G 10 erfolgen darf?
2. Wie hoch war die tatsächliche Quote für das Jahr 2010?

Leider kann Ihrem Informationsbegehren nicht entsprochen werden.

#### Begründung:

##### 1. Anwendungsbereich des IFG

Der Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) ist nicht eröffnet, da es sich im vorliegenden Fall nicht um die Wahrnehmung von öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben handelt.

Der Deutsche Bundestag ist gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 IFG zur Gewährung des Informationszugangs verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Dies ist dann der



Fall, wenn seine Aufgaben sachlich der öffentlichen Verwaltung zuzurechnen sind und ihre Grundlage im öffentlichen Recht haben.

Der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten bleibt von der Anwendung des IFG ausgenommen (vgl. Rossi, IFG-Kommentar, § 1 Rn. 33 ff.; Berger/Roth/Scheel, IFG, § 1 Rn. 57 ff.; Jastrow/Schlatmann, IFG-Kommentar, § 1 Rn. 33 ff.). Hierzu gehört auch der Bereich der legislativen Kontrolle der Regierungsarbeit.

Dies wurde vor kurzem durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) in zwei Verfahren bestätigt (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 3. November 2011, Az.: 7 C 3.11 und 7 C 4.11). Darin geht das BVerwG davon aus, dass sonstige Bundesorgane und -einrichtungen gem. § 1 Abs. 1 S. 2 IFG informationspflichtig sind, soweit nicht Aufgaben des spezifischen Bereichs der parlamentarischen Angelegenheiten (...), der Rechtsprechung und sonstiger unabhängiger Tätigkeiten wahrgenommen werden.

Im Fall des Deutschen Bundestages muss somit eine Unterscheidung zwischen der Wahrnehmung der parlamentarischen und der verwaltungsrechtlichen Aufgaben im Rahmen der Anwendungsbereichsprüfung berücksichtigt werden.

Im vorliegenden Fall sind die begehrten Informationen dem parlamentarischen Aufgabenbereich des Deutschen Bundestages zuzurechnen und der Anwendungsbereich des IFG damit nicht eröffnet.

Die strategischen Überwachungsmaßnahmen gemäß § 5 G 10 erfolgen auf Antrag des Bundesnachrichtendienstes, für die Anordnung zuständig ist das Bundesministerium des Innern, die Maßnahmen müssen durch ein parlamentarisches Kontrollgremium gebilligt werden (§§ 9, 10, 15 Abs. 6 G 10). In dem Verfahren tritt der Deutsche Bundestag mithin nur in seiner Kontrollfunktion im Bezug auf die vollziehende Gewalt auf. Dieser parlamentarische Aufgabenbereich ist von der Regelung des § 1 Abs. 1 S. 2 IFG gerade nicht erfasst.



Das parlamentarische Kontrollgremium erfüllt keine öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben, sondern eine, die es als Teil des Verfassungsorgans Deutscher Bundestag wahrzunehmen hat. Das Gremium überwacht vielmehr aufgrund der verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Regelungen die Exekutive.

Es besteht daher kein Anspruch gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 IFG auf Zugang zu den von Ihnen begehrten Informationen.

#### 2. Ausschlussgrund des § 3 Nr. 4 IFG

Auch für den Fall, dass das IFG anwendbar und der Deutsche Bundestag zuständig wäre, stünde vorliegend § 3 Nr. 4 IFG dem Anspruch auf Zugang zu der begehrten Information entgegen. Da die von Ihnen begehrte Information der Geheimhaltung gem. § 15 Abs. 2 G 10 unterliegt, ist der Informationszugangsanspruch aus § 1 Abs. 1 S. 2 IFG gemäß § 3 Nr. 4 IFG ausgeschlossen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Bundestag, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist beim Deutschen Bundestag eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Kolodziej